§ 27 Notenskala

(1) Für die Bewertung der einzelnen Leistungen gelten folgende Notenbezeichnungen und Prüfungsnoten:

sehr gut eine besonders hervorragende Leistung,	= 1
gut eine Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übertrifft,	= 2
befriedigend eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,	= 3
ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht,	= 4
mangelhaft eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung,	= 5
ungenügend eine völlig unbrauchbare Leistung.	= 6

(2) In den Einzelprüfungsbestimmungen können ein Punktesystem oder Noten mit Dezimalstellen zur weiteren Aufgliederung der Prüfungsnoten nach Abs. 1 vorgesehen werden.